

# Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf der AfD-Fraktion im Kreistag Teltow-Fläming vom 20. Januar 2023, Nr. 6-4967/23-KT zu Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz**

## Sachverhalt:

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist ausgelaufen. In vielen Sitzungen des Gesundheitsausschusses wurde über aktuelle Zahlen und Fakten informiert. Es bleiben allerdings weiterhin noch einige Inhalte unklar.

## Fragen:

### **I. Daten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht**

1. Wie viele nachweissäumige (fehlender Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG) Personen wurden bis heute (Stichtag) an das Gesundheitsamt gemeldet? Bitte aufschlüsseln nach den Tätigkeitsbereichen der Gemeldeten in
  - a) Krankenhäusern
  - b) Arzt- und Zahnarztpraxen,
  - c) Therapiepraxen,
  - d) Pflegeeinrichtungen,
  - e) Ambulanten Pflegediensten,
  - f) Wiedereingliederungshilfen,
  - g) Sonstigen Einrichtungen
2. Bei wie vielen der nachweissäumigen (fehlender Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG) Personen gaben die Einrichtungen/Unternehmen eine Versorgungsgefährdung an, sollte das Gesundheitsamt ein Tätigkeits- bzw. Betretungsverbot gegen die gemeldete Person aussprechen? Bitte entsprechend den Tätigkeitsbereichen in Frage 1 a) bis f) aufschlüsseln.
3. Bei wie vielen nachweissäumigen (fehlender Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG) Personen hat das Gesundheitsamt bis heute (Stichtag) eine mögliche Versorgungseinschränkung im Falle eines Tätigkeits- bzw. Betretungsverbotes festgestellt und deswegen das Verfahren mit Bezug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht für 6 Wochen ausgesetzt? Bitte nach den Tätigkeitsbereichen entsprechend Frage 1 a) bis f) aufschlüsseln.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

4. Wie viele der aufgrund eines fehlenden Nachweises im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG bzw. aufgrund eines Verstoßes gegen § 20 a IfSG gemeldeten Fälle haben sich zwischenzeitlich erledigt, weil
  - a) die an das Gesundheitsamt gemeldeten Personen sich haben impfen lassen;
  - b) die an das Gesundheitsamt gemeldeten Personen zwischenzeitlich genesen sind;
  - c) die an das Gesundheitsamt gemeldeten Personen gekündigt bzw. den Tätigkeitsbereich gewechselt haben und damit nicht mehr unter § 20a IfSG bzw. die einrichtungsbezogene Impfpflicht fallen?
5. Wie viele Personen wurden bis heute (Stichtag) an das Gesundheitsamt aufgrund eines Verstoßes gegen § 20a IfSG bzw. aufgrund eines fehlenden Nachweises im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG gemeldet, weil im Zeitraum vom 15.03.2022 bis heute (Stichtag) ihr Genesenenstatus abgelaufen ist?

## **II. Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht**

1. Wie viele Personen, die wegen eines Verstoßes gegen § 20a IfSG gemeldet wurden, sind durch ihre Arbeitgeber bereits freigestellt worden mit bzw. ohne Lohnfortzahlung, ohne dass ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot durch das Gesundheitsamt ausgesprochen wurde? Wenn möglich, bitte aufschlüsseln nach „mit Lohnfortzahlung“ und „ohne Lohnfortzahlung“.
2. Welche Folgen sind der Verwaltung bisher über den Ausfall von Mitarbeitern bzw. die nicht mögliche Neuanstellung von ungeimpften Mitarbeitern im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bekannt?
3. Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt die Verwaltung welche Unternehmen oder Einrichtungen, die im Zuge der einrichtungsbezogenen Impfpflicht Personal verloren haben bzw. kein oder nicht ausreichend neues Personal einstellen konnten?
4. Was unternimmt die Verwaltung, um Personen, die im Zuge der einrichtungsbezogenen Impfpflicht arbeitslos geworden sind, jenseits der Corona-Impfung einen Wiedereintritt in das Berufsleben zu ermöglichen?
5. Welche konkreten Bemühungen seitens der Kreisverwaltung wurden in den letzten zwei Jahren ergriffen, um möglichst viele Mitarbeiter in den kreiseigenen Einrichtungen des Gesundheitswesens zu halten?

## **II. Arbeitsverbote – einrichtungsbezogene Impfpflicht**

1. In wie vielen Fällen sind bis heute (Stichtag) Leitungen von Einrichtungen bzw. Unternehmen über den voraussichtlichen Ausfall einer dort tätigen, nachweissäumigen (fehlender Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG) Person unterrichtet worden? Bitte aufschlüsseln nach den Tätigkeitsbereichen
  - a) Krankenhäusern
  - b) Arzt- und Zahnarztpraxen,
  - c) Therapiepraxen,
  - d) Pflegeeinrichtungen,
  - e) Ambulanten Pflegediensten,
  - f) Wiedereingliederungshilfen und
  - g) sonstigen Einrichtungen

2. Gegen wie viele Personen wurde bis heute (Stichtag) ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot nach § 20a IfSG ausgesprochen? Bitte nach den Tätigkeitsbereichen entsprechend Frage 1 a) bis f) aufschlüsseln.
3. Wie viele nachweissäumige (fehlender Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG) Personen hat das Gesundheitsamt bis heute (Stichtag) in einer zweiten Aufforderung angeschrieben, damit die Angeschriebenen einen Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG vorlegen?
4. Wie viele Bußgeldandrohungen hat das Gesundheitsamt bis heute (Stichtag) an nachweissäumige (fehlender Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG) Personen versendet?
5. Welche Schlussfolgerungen für ihr Handeln zieht die Verwaltung aus der Aussage der Regierungskoalition auf Landesebene in der Sitzung des Landtages am 24. Juni 2022, die einrichtungsbezogene Impfpflicht sei „de facto“ abgeschafft? Quelle: <https://www.bz-berlin.de/brandenburg/8000-aerzte-schwester-und-pfleger-in-brandenburg-ohne-impfschutz>

#### **IV. Bürokratie – einrichtungsbezogene Impfpflicht**

1. Wie viele Personalkosten sind in der Verwaltung mit Bezug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht in welchen Verwaltungsbereichen bis heute entstanden? Bitte aufschlüsseln nach Verwaltungsbereichen und geleisteten Arbeitsstunden mit Kosten pro Arbeitsstunde. Falls die geleisteten Arbeitsstunden nicht explizit aufgeschlüsselt werden können, bitte schätzen.
2. Wie viele Mitarbeiter in welchen Bereichen wurden mit Bezug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht neu angestellt? Bitte nach Verwaltungsbereichen aufschlüsseln und die Wochenarbeitszeit in Vollzeitäquivalenten angeben.
3. Wie viel Sachkosten sind mit Bezug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht bisher entstanden, insbesondere durch externe Dienstleister und die Digitalisierung des Verfahrens? Bitte entsprechend aufschlüsseln.
4. Wie beurteilt die Verwaltung den bürokratischen Aufwand aufgrund des § 20a IfSG, insbesondere das einheitliche Umsetzungsverfahren des Landes Brandenburg?
5. Welche Schlussfolgerungen für ihr Handeln zieht die Verwaltung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein<sup>2</sup>, nach dem es rechtswidrig ist, wenn Gesundheitsämter Immunitätsnachweise anfordern und Bußgelder androhen? Quelle: [https://www.focus.de/politik/deutschland/justiz-hammer-drohbescheide-des-gesundheitsamts-an-ungeimpfte-pfleger-rechtswidrig\\_id\\_107967975.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/justiz-hammer-drohbescheide-des-gesundheitsamts-an-ungeimpfte-pfleger-rechtswidrig_id_107967975.html)

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete, Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht wurde vom Gesetzgeber zum Schutz vulnerabler Gruppen vom 01.03. bis zum 31.12.2022 im Infektionsschutzgesetz verankert. Sie trat zum 01.01.2023 außer Kraft. Eine Verlängerung wurde als nicht sinnvoll angesehen, da mit Änderung der Virusvarianten die Impfung nicht mehr vor einer Ansteckung schützt.

### **I. Daten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht**

#### **zu 1)**

Dem Gesundheitsamt wurden folgende Personen ohne Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG bis zum 31.12.2022 gemeldet:

<b>Anzahl</b>	<b>Einrichtung</b>	<b>Anzahl der gemeldeten Personen</b>
2	Krankenhäuser	141
10	Arzt- und Zahnarztpraxen	12
5	Therapiepraxen	6
65	Pflegeeinrichtungen	240
11	ambulante Pflegedienste	40
4	Wiedereingliederungshilfen	15
1	sonstige Einrichtung	4

#### **zu 2)**

80 Prozent aller Einrichtungen gaben eine Versorgungsgefährdung an. Eine Aufschlüsselung nach Tätigkeitsbereichen ist nicht möglich.

#### **zu 3)**

Das genannte, vom Ministerium vorgegebene Procedere konnte aufgrund der Vielzahl der Meldungen, die im Einzelfall geprüft werden mussten, und des begrenzten Personals im Gesundheitsamt so nicht umgesetzt werden.

Aus diesem Grund wurden alle gemeldeten Personen aufgefordert, den Immunitätsnachweis vorzulegen. Sie erhielten zeitgleich einen Termin für eine umfassende Beratung einschließlich einer Impfberatung, der Möglichkeit zum Antikörpertest und zur Impfung. Im Anschluss wurde ein Zeitrahmen festgelegt, in der die erforderlichen Impfungen nachgeholt werden mussten. Parallel erfolgte der Abgleich mit den gemeldeten Versorgungspässen.

#### **zu 4.)**

- a) 137 Personen waren bei der Meldung bereits vollständig geimpft.
- b) 67 Personen waren aktuell genesen.
- c) 26 Personen haben das Gesundheitswesen/den Pflegebereich zwischenzeitlich verlassen.

#### **zu 5)**

96 Personen wurden gemeldet, da ihr Genesenzertifikat abgelaufen war.

## **II. Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht**

### **zu 1)**

Hier ist keine Aussage seitens des Gesundheitsamtes Teltow-Fläming möglich.

### **zu 2)**

Es sind keine Folgen bekannt.

### **zu 3 bis 4)**

Grundsätzlich besteht im Bereich Pflege und Gesundheit ein Fachkräftemangel. Dem Gesundheitsamt sind keine erhöhten Aktivitäten hinsichtlich des Fachkräftemangels aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bekannt geworden. Aus dem Jobcenter bzw. der Bundesagentur für Arbeit gab es keine Hinweise, dass Einrichtungen vermehrt Arbeitskräfte suchen bzw. sich Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich arbeitssuchend melden.

### **zu 5)**

Die Kreisverwaltung hat die Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) genutzt, um Fachkräfte zu halten und neue zu gewinnen.

## **III. Arbeitsverbote - einrichtungsbezogene Impfpflicht**

### **zu 1) und 2)**

Es wurden vom Gesundheitsamt Teltow-Fläming keine Tätigkeitsverbote ausgesprochen.

### **zu 3)**

Es wurden 236 Personen ein zweites Mal aufgefordert, den fehlenden Nachweis zu erbringen.

### **zu 4)**

Es wurden vom Gesundheitsamt Teltow-Fläming keine Bußgeldandrohungen versandt.

### **zu 5)**

Das Gesundheitsamt Teltow-Fläming hat bei der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht den Umstand berücksichtigt, dass mit dem Wechsel zur Omikronvariante Anfang 2022 der vorhandene Impfstoff nicht mehr vor einer Infektion und einer Transmission mit dem Coronavirus schützte und somit der Fremdschutz durch Impfung nicht mehr sicher gegeben war. Das bedeutete, dass den gemeldeten Personen ein entsprechender Zeitrahmen zur Impfung mit einem angepassten Impfstoff gewährt wurde.

## **IV. Bürokratie - einrichtungsbezogene Impfpflicht**

### **zu 1)**

Für die einrichtungsbezogene Impfpflicht wurden im Verlauf des Jahres 2022 eine halbe Arztstelle und eine ganze Stelle Arzthelferin über mehrere Monate aus der bisherigen Tätigkeit herausgelöst. Auch im Bereich der IT fiel eine größere Anzahl von Stunden zur Einführung der Digitalisierung an.

Funktion	Arbeitszeit (in Stunden)	Aufgaben
Fachärztin AÄD/SMD	400 h	Ärztliche Beratung/Löschung Daten
MFA/Impfchwester	720 h	Organisation/Dokumentation
Fachkraft Public Health	8 h	Technische Umsetzung
MFA/SG AÄD/SMD (Vertretungskraft)	0,5 h	Einarbeitung
Sozialmed. Ass. im SG AÄD/SMD (Vertretungskraft)	0,5 h	Einarbeitung
Amtsleiter/Amtsarzt	6 h	Einführung/Organisation/Umsetzung
	<b>Gesamtstunden: 1135 h</b>	

Zusätzlich waren der IT-Service und der Bereich Öffentlichkeitsarbeit involviert. Ein zeitlicher Umfang kann hier nicht genannt werden.

Personalkosten sind mit Bezug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht in den Ämtern Gesundheitsamt, IT-Service bzw. Amt für Digitalisierung und Informationstechnik sowie im Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal entstanden.

Sie schlüsseln sich wie folgt auf:

	Arbeitsstunden	Kosten/Stunde	Summe
Gesundheitsamt	1137 h	33,80 €	38.430,60 €
Amt für Digitalisierung und IT	8 h	31,79 €	254,32 €
Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal	128 h	22,25 €	2848,00 €
		<b>Summe</b>	<b>41.532,92 €</b>

**zu 2)**

Es erfolgten keine Neuanstellungen.

**zu 3)**

Das Digitalisierungsmodul wurde vom Land Brandenburg kostenfrei zur Verfügung gestellt. Externe Dienstleister wurden nicht verpflichtet. Dazu kamen Aufwendungen für Akten- und Büromaterial.

**zu 4)**

Der Bearbeitungsaufwand war sehr hoch, da jeder Einzelfall geprüft, angehört und mit einer umfassenden Beratung versehen werden musste.

**zu 5)**

Durch das Gesundheitsamt Teltow-Fläming wurden keine Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Anforderung der Immunitätsnachweise war durch die Bundesgesetzgebung vorgegeben.

  
Wehlan